

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)  
der Gemeinde Waldaschaff**

**vom**

**01.05.2023**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Waldaschaff folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**Kreisstraße BA IV**

- Erneuerung und Tieferlegung der Mischwasserkanalhauptleitungen von 18 Haltungen mit einer Gesamtröhlänge von ca. 427,45 m (DN 250 PVC: 31,60m, DN 400 Sb: 171,19m, DN 500 Sb: 51,48m, DN 600 Sb: 158,38m, DN 800 Sb: 14,80m), 48 angeschlossenen Kanal-Hausanschlüssen im öffentlichen Bereich mit einer Gesamtlänge von 208,80 m und 18 neuen Schächten (9\* DN 1000, 9\* DN 1200) in der Lohrer Straße und Middlethalstraße
- Neubau eines Regenüberlaufbauwerkes mit L\*B\*H = 4,50m \* 3,00m \* 2,51m einschließlich Neubau eines Mischwasserentlastungskanals mit 4 Haltungen mit einer Gesamtröhlänge von ca. 137,71 m (DN 400 Sb: 110,61m, DN 600 Sb: 27,10m) und 3 neuen Schächten (3\* DN 1000)

**Kreisstraße BA V**

- Erneuerung und Tieferlegung der Mischwasserkanalhauptleitungen von 14 Haltungen mit einer Gesamtröhlänge von ca. 295 m (DN 200 PVC: 27,00m, DN 250 PVC: 54,80m, DN 315 PVC: 130,30m, DN 400 PVC: 83,00m), 25 angeschlossenen Kanal-Hausanschlüssen im öffentlichen Bereich mit einer Gesamtlänge von ca. 165 m und 18 neuen Schächten (17\* DN 1000, 1\* DN 1200) in der Aschaffenburger Straße

**Aschaffstraße BA II**

- Erneuerung und Tieferlegung der Mischwasserkanalhauptleitungen von 9 Haltungen mit einer Gesamtröhlänge von ca. 228,25 m (DN 200 PP: 43,80m, DN 300 STZ: 60,35m, DN 400 Sb: 124,10m), 18 angeschlossenen Kanal-Hausanschlüssen im

öffentlichen Bereich mit einer Gesamtlänge von ca. 110 m und 7 neuen Schächten (7\*DN 1000) in der Aschaffstraße

### Walburgstraße

- Erneuerung und Neutrassierung des Mischwasser- und Regenwasserauslasskanals im Zuge der grundhaften Erneuerung der Walburgstraße und Erneuerung des Aschaff-Brückenbauwerkes bestehend aus
  - 1 Haltung DN 250 PP (MW-Kanal) mit einer Gesamtrohrlänge von ca. 17,2 m
  - 1 Haltung DN 300 SB (MW-Kanal) mit einer Gesamtrohrlänge von ca. 25,5 m
  - 2 Haltungen DN 400 SB (MW-Kanal) mit einer Gesamtrohrlänge von ca. 52,7 m
  - 1 Haltung DN 600 SB (RW-Auslasskanal) mit einer Gesamtrohrlänge von ca. 22,0 m
  - 2 Haltungen DN 900 SB (RW-Auslasskanal) mit einer Gesamtrohrlänge von ca. 60,0 m
  - 6 Haltungen DN 800 SB (MW-Kanal) mit einer Gesamtrohrlänge von ca. 150,0 m
  - 7 neue Schächte (1 x DN 1000, 2 x DN 1200, 4 x DN 1500)
  - 1 neuer Vereinigungsschacht aus Betonfertigteile (L x B x T = 2,5 x 2,0 x 2,1 m)
  - 2 neue Dükerbauwerke aus Betonfertigteilen (L x B x T = 1,5 x 1,5 x 4,0 m)
  - 4 Hausanschlussleitungen (mit Abzweigen) im öffentlichen Bereich, Erneuerung, Gesamtlänge von 25,0 m
  - 4 Hausanschlussleitungen (mit Abzweigen) im öffentlichen Bereich, Neubau, Gesamtlänge von 25,0 m
  
- Erneuerung und Neutrassierung des Oberflächenwasserkanals im Zuge der grundhaften Erneuerung der Walburgstraße und Erneuerung des Aschaff-Brückenbauwerkes bestehend aus
  - 1 Haltung DN 400 SB (OW-Kanal) mit einer Gesamtrohrlänge von ca. 11,84 m
  - 1 Haltung DN 500 SB (OW-Kanal) mit einer Gesamtrohrlänge von ca. 4,50 m
  - 3 Haltungen DN 700 SB (OW-Kanal) mit einer Gesamtrohrlänge von ca. 132,04 m
  - 2 Haltungen DN 800 SB (OW-Kanal) mit einer Gesamtrohrlänge von ca. 58,5 m
  - 6 neue Schächte (4 x DN1200, 2 x DN1500)

### Umfahrung Süd

- Neuverlegung eines Mischwasserkanals bestehend aus
  - 2 Haltungen DN 300 SB (MW-Kanal) mit einer Gesamtrohrlänge von ca. 58,0 m
  - 2 neue Schächte (2 x DN 1000)
  
- Erneuerung des Mischwasserkanals im Bereich Gartenstraße – Sülzberg bestehend aus
  - 1 Haltung DN 250 STZ (MW-Kanal) mit einer Gesamtrohrlänge von ca. 10,0 m
  - 1 Schachterneuerung wegen Lageverschiebung (1 x DN 1000)

### Sandweg bis zum Spielplatz Sonnenstraße

Für das Durchlaufbecken DB 1 sollte ein Zulauf geschaffen werden, der am bestehenden Schacht 503WS0143D anschließt. Die bestehenden Kanäle verliefen durch das Grundstück der Hausnummer

Sandweg 10. Die Situation sollte dahingehend verändert werden, dass der neue Zulaufkanal DN 600 Sb weitgehend im Fußweg zwischen Sandweg und Sonnenstraße herzustellen war. Dafür wurde die Tiefpunktsituation im Sandweg verändert und der Ablauf in Richtung Durchlaufbecken DB weiter nach Süden, in die Ecke des Grundstückes Nr. 10, verlegt. Im Sandweg wurden ca. 12 m DN 400 Stz und DN 500 Sb bis zum neuen Tiefpunkt verlegt. Ausgehend vom neuen Tiefpunkt aus wurden knapp 60 m Kanal DN 600 Sb bis zum Schacht 503WS0143D neu verlegt. Im Sandweg wurden ca. 12 m DN 400 Stz und DN 500 Sb verlegt.

### **Kanalsanierungskonzept**

Es wurden für die Jahre 2018 bis 2024 folgenden Kanalsanierungsmaßnahmen verteilt in verschiedene Ortsstraßen durchgeführt bzw. für die Umsetzung geplant.

Die Sanierung sieht sowohl punktuelle Reparaturen als auch den Einbau von Schlauchlinern in runden Kanalprofilen mit den dazugehörigen Vorarbeiten, sowie das Öffnen der Stutzen und Anbinden mittels Verpresstechnik (Epoxidharz, Reparaturmörtel, Hutprofile) vor.

Die Stutzen in den Sanierungsabschnitten sind in schlechtem Zustand, an den Anschlüssen sind teilweise bereits der Boden, Mörtel, Beton, Steine etc. sichtbar. Die Haltungen sind aufgrund des mangelhaften baulichen Zustandes der Stutzen, Wurzeleinwüchse und undichter Muffen sanierungsbedürftig. Punktuelle Sanierung einzelner Schäden, z. B. von Längs-/ Querrissen, Verpressen von schadhafte Anschlüssen und das Beseitigen von Ablagerungen und Hindernissen in der Sohle, sind ebenso Bestandteile der Sanierungsabschnitte. Vor allem im Bachbereich werden durch die Sanierungsmaßnahmen die mehrfach auftretenden Fremdwasserzuflüsse durch Abdichtungsmaßnahmen und Beseitigung der Infiltrationen beseitigt.

Die Sanierungspakete sehen vor, insgesamt 63 Haltungen DN 200 - 500 in Steinzeug, Betonrohren und Stahlbeton auf einer Gesamtlänge 2507 m inkl. der Stutzenanbindungen zu renovieren und reparieren. Wo eine geschlossene Sanierung nicht mehr durchführbar ist, werden punktuelle Schäden in offener Bauweise saniert.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

#### **§ 4**

##### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5**

##### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

#### **§ 6**

##### **Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 V.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.963.917 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt
  - (a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,98 €
  - (b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 2,85 € .

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 Kraft.

Waldaschaff, den 05.04.2023

Gez.  
Marcus Grimm  
1. Bürgermeister